

Kindertagesstättenordnung

**über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Flußbach
vom 15.01.2014**

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) In die Kindertagesstätte werden, entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis, Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Bei entsprechendem Platzangebot können auch Kinder aus anderen Orten aufgenommen werden. Grundsätzlich gelten die Plätze jedoch vorrangig den Kindern der eigenen Ortsgemeinde.
- (3) Kinder, die aus körperlicher oder geistiger Verfassung eine Sonderbetreuung erfordern können zunächst für eine Probezeit (bis zu 2 Monaten) aufgenommen werden.
- (4) Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder unter Beachtung der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme nach Abs. 2, 3 und 4 trifft die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Träger und dem Elternausschuss.

§ 2 Aufnahmeformalitäten

Folgende schriftliche Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen:

- der Anmeldebogen
- das Erklärungs- und Verpflichtungsformular bezüglich ansteckender Krankheiten
- Erklärung/Erlaubnis zum Nachhauseweg und Beförderung
Im Laufe der Kindertagesstättenzeit können die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Nachhauseweg allein antreten darf. Die Anlage ist ggf. zum entsprechenden Zeitpunkt in der Kindertagesstätte zu ergänzen.
- Vertrag über die Aufnahme und den Besuch der Kindertagesstätte
- Einverständniserklärung für Ton-/Foto- und Filmaufnahmen

§ 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung aus der Kindertagesstätte ist durch schriftliche Erklärung (Abmeldung) der Erziehungsberechtigten, spätestens einen Monat zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte möglich, soweit das Kind die Kindertagesstätte auf Dauer nicht mehr besucht.
- (2) Beim Übergang in die Schule ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Kinder, die eingeschult werden scheidet grundsätzlich zum Ende des Kindergartenjahres aus.

§ 4

Öffnungs- und Ferienzeiten, Schließung

- (1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und der Kindertagesstättenleitung die täglichen Öffnungszeiten fest. Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben. Die Kindertagesstätte ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben und den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Ferienzeiten werden zu Beginn des Jahres im Benehmen mit dem Elternausschuss und der Kindertagesstättenleitung durch den Träger festgelegt.

Daneben kann die Kindertagesstätte an folgenden Tagen geschlossen bleiben:

- Personalausflug
- Personalversammlung
- Fortbildungsveranstaltungen
- Rosenmontag

Zur Schließregelung ist der Elternausschuss anzuhören. Sie bedarf im Übrigen der Zustimmung des Trägers.

- (4) Über die Schließungen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich informiert.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Sofern nach dem Gesetz keine Beitragsfreiheit besteht, ist für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Dieser wird vom Kreisjugendamt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich festgesetzt und von der Verbandsgemeindeverwaltung in der festgesetzten Höhe erhoben. Die Beitragshöhe ist einkommensabhängig und wird im Einzelfall festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht, zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Eintritt der Beitragsfreiheit oder mit Ablauf des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt. Es ist jeweils ein voller Monatsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch, wenn ein Kind erst im Laufe eines Monats angemeldet und in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

Diese Regelungen gelten auch im Falle eines Ausschlusses aus der Kindertagesstätte.

- (3) Während der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung und bei Fehlen des Kindes ist ebenfalls der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Elternbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 6 Verpflegungskosten

Für die Teilnahme am Mittagessen in der Tagesstätte werden Verpflegungskosten erhoben. Zusätzlich können auch noch andere Allgemeinkosten anfallen. Die derzeitige Höhe wird bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte bekannt gegeben. Sie werden im Voraus fällig und von der Kindertagesstätte erhoben.

§ 7 Besuch der Kindertagesstätte

Es wird erwartet, dass die angemeldeten Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und pünktlich zu den festgelegten Bring- und Schließungszeiten am Vor- und Nachmittag wieder abgeholt werden.

§ 8 Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten, Beauftragten etc. oder mit dem Verlassen der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind pünktlich abzuholen oder abholen zu lassen, da es nicht über die Öffnungszeiten hinaus betreut werden kann.
Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einem eventuellen Bustransport.
Bei Kindertagesstättenveranstaltungen, an denen Eltern teilnehmen, übernehmen diese automatisch als Erziehungsberechtigte die Aufsichtspflicht.
- (2) Für alle Schäden die durch die Kinder verursacht werden haften ggf. die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Träger haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kindertagesstättenbetrieb stehen und den Bediensteten der Kindertagesstätte grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist.
Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte sowie unbefugtem Betreten des Kindertagesstättengeländes wird, mit Ausnahme der Kinder und des Kindertagesstättenpersonals, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden seitens des Trägers keine Haftung übernommen.
- (3) Mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind die Kinder für die Dauer des Besuches der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg - auch während eines evtl. Bustransportes - im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert.

§ 9 Abholen der Kinder

- (1) Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob das Kind den Weg von um zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht -unter Angabe des Abholdatums- mitzugeben. Die abholende Person hat sich hierbei auszuweisen.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie auf, ist das Kind zu Hause zu behalten und die Kindertagesstätte hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Das Fernbleiben entbindet den Beitragspflichtigen jedoch nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

§ 11 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

- (1) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn
 - das Kind ohne Angaben von Gründen länger als einen Monat fehlt.
 - das Kind besondere Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
 - die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Kindertagesstättenordnung und dem daraus resultierenden Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen. Dies gilt insbesondere
 - bei Verstößen gegen § 10
 - bei ständigem unregelmäßigem Besuch
 - bei Verstößen gegen § 12 Abs.1
 - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- (2) In den genannten Fällen entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung und nach Anhörung des Elternausschusses.

§ 12 Weisungsbefugnis, Beschwerden

- (1) In der Kindertagesstätte ist den Anordnungen und Weisungen der Kindertagesstättenleitung und des Personals Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden, Anregungen etc. sind gegebenenfalls der Kindertagesstättenleitung, dem/der Vorsitzenden des Elternausschusses oder dem Träger vorzubringen.

§ 13 Elternausschuss

Der Elternausschuss hat gemäß § 3 der Elternausschussverordnung die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben. Der Elternausschuss ist vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

§ 14 Anerkennung der Kindertagesstättenordnung

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Kindertagesstättenordnung durch Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und den Besuch der Kindertagesstätte als rechtsverbindlich an.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54516 Flußbach, den 15.01.2014

Ortsgemeinde Flußbach

(Hans-Josef Drees)
Ortsbürgermeister

Anlagen